

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades in Gnarrenburg**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 21.10.1974 folgende Gebührensatzung erlassen:

Erste Änderungssatzung vom 02.03.1976, Zweite Änderungssatzung vom 21.05.1979  
Dritte Änderungssatzung vom 23.03.1987, Vierte Änderungssatzung vom 15.11.1993  
und Fünfte Änderungssatzung vom 25.03.2002

### **§ 1**

Für die Benutzung des Freibades in Gnarrenburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

| Die Gebühren betragen bei |  | Euro                    |
|---------------------------|--|-------------------------|
| a)                        | Tageskarten zum einmaligen Eintritt für<br>Erwachsene<br>Kinder  | 2,00<br>1,00            |
| b)                        | Jahreskarten für<br>Erwachsene<br>Kinder<br>Familienkarte  | 30,00<br>12,00<br>45,00 |
| c)                        | Ferienkarte für die Zeit der Sommerferien im Lande Niedersachsen<br>Erwachsene (beliebig oft)<br>Kinder (beliebig oft) | 25,00<br>10,00          |

### **§ 3**

- (1) Als Kinder gelten Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, Schüler und Auszubildende.
- (2) Empfänger von laufender Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und Personen gleicher Einkommensverhältnisse sowie Rentner und Pensionäre erhalten auf Ausweis der Gemeindeverwaltung Gnarrenburg 50% Ermäßigung für alle Eintrittskarten.
- (3) Schwerbeschädigte mit amtlichen Ausweis erhalten auf alle Eintrittspreise eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50%.
- (4) Die Badekarten berechtigen zur kostenlosen Garderobenabgabe, soweit die Aufbewahrung möglich und die Garderobe geöffnet ist.

### **§ 4**

Die Gebühr ist in den Fällen des § 2 Buchstabe a) und c) beim Eintritt, in den Fällen des § 2 Buchstabe b) beim erstmaligen Eintritt zu entrichten.

### **§ 5**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1975 in Kraft.

Gnarrenburg, 21.10.1974

gez. Flathmann

gez. Kück